

"Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)" in Luxemburger Wort (1. Juli 1987)

Quelle: Luxemburger Wort. Für Wahrheit und Recht. 01.07.1987, n° 150; 140e année. Luxembourg: Imprimerie Saint-Paul.

Urheberrecht: (c) Imprimerie Saint-Paul s.a.

URL: [http://www.cvce.eu/obj/"die_einheitliche_europaische_akte_eea_"_in_luxemburger_wort_1_juli_1987-de-ffc70830-0b41-4639-99ad-6642585f05e1.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 15/09/2012

Die « Einheitliche Europäische Akte » (EEA)

Mit dem heutigen 1. Juli wird EG etwas handlungsfähiger, Brüsseler « Kommission » als Sachwalter gemeinsamer Interessen etwas einflußreicher, Europaparlament mit zusätzlichen Rechten

von Hermann Bohle (Brüssel)

Erstmals in der dreißigjährigen EG-Geschichte ändert die « Einheitliche Europäische Akte » (EEA) die Einigungsverträge im Wege der Reform. Ausgehend von der « feierlichen Erklärung zur Europäischen Union », verabschiedet vom « Europäischen Rat » der Staats- oder Regierungschefs in Stuttgart im Juni 1983, verabschiedete sie dieser Rat am 2./3. Dezember 1985 in Luxemburg. Alle 12 Parlamente der Mitgliedsländer haben sie gebilligt. Am 1. Juli tritt die EEA in Kraft. Der Sinn : Die Methoden der Beschlußfassung im EG-Ministerrat, dem Entscheidungsorgan, so zu verbessern, daß alle wegweisenden Beschlüsse über die Vereinigung der 12 Länder in einem Wirtschaftsgroßraum ohne Grenzen bis zum 31.12.1992 fallen können. Zugleich werden die gemeinsame Außen- und auch erste Elemente vereinter Sicherheitspolitik vertraglich festgeschrieben.

Dänemark und Irland konnten die EEA erst formell akzeptieren, nachdem Volksabstimmungen hierüber Mehrheiten erbracht hatten. Die « Akte » bestimmt durch Reform der Vertragsakte, daß in etwa 200 Fällen künftig nicht mehr einstimmig sondern mit « qualifizierter » Mehrheit im EG-Ministerrat beschlossen werden kann.

Die « qualifizierte » Mehrheit beträgt etwa zwei Drittel der Stimmen der 12 Mitgliedsländer. Sie sind « gewogen », also mehr Stimmen für die größeren, weniger für die kleineren EG-Staaten. Die 200 Fälle betreffen insbesondere Themen, in denen es um die Anpassung der Gesetzgebungen geht. Ohne sie wäre die Errichtung des Großmarktes ohne Grenzen unmöglich. Die Mitwirkungsrechte des Straßburger Europäischen Parlaments bei der Beschlußfassung werden erweitert. Auf Drängen der deutschen Bundesrepublik wurde sichergestellt, daß bei der Herstellung europäischer Normen bezüglich der Schutzstandards für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucher schlechtere als in einem EG-Land vorhandene Regelungen nicht eingeführt werden können.

Es war aufgefallen, daß speziell Großbritannien – sonst stets auf seine nationale Souveränität bedacht – der Angleichung der Rechtsvorschriften, Normen und Gesetze zwischen den 12 Ländern durch Mehrheitsentscheidung im EG-Ministerrat das Wort geredet hatte. Die Briten wollen damit die Herstellung eines Binnenmarktes erleichtern und beschleunigen, der jedem wettbewerbsstarken Wirtschaftspartner größte Chancen in einem Markt mit 321 Millionen möglichen Verbrauchern bietet. Während früher oft sechs bis acht Jahre vergingen, bevor z.B. ein EG-Gesetz über die Bestandteile von schnell-löslicher Trinkschokolade einstimmig verabschiedet war, lassen sich solche Fragen künftig auch mit Mehrheit regeln. Soweit hierbei Risiken für Konsumenten, Umwelt und allgemeine Sicherheit durch Verringerung der Standards entstehen, wurde vorgebaut : Hat ein EG-Land solche Sorge, können die Brüsseler EG-Kommission und gegebenenfalls der Luxemburger « Europäische Gerichtshof » (EUGH) im « vereinfachten Verfahren », also beschleunigt nachprüfen, ob hier wirkliche Gründe vorliegen oder nur der Versuch gemacht wird, mit Vorwänden Importe aus EG-Partnerstaaten abzuwehren.

Den Hintergrund bildet das Erfordernis, mit der Herstellung des « Binnenmarktes » aus 12 Ländern ohne Grenzen etwa 300 grundlegende Gesetzgebungen anzugleichen. Ohne diese Entscheidungen wäre es nicht möglich, die Grenzkontrollen zu beseitigen. Heute gebieten in EG-Ländern unterschiedliche Standards die Fortdauer der Kontrollen, weil EG-Länder mit höherem Verbraucher-Schutz natürlich Waren aus Partnerstaaten, wo bescheidenere Vorschriften gelten, nicht unkontrolliert hereinlassen wollen und können.

Der Wegfall des « Veto-Rechts », das heute jedem einzelnen EG-Staat erlaubt, einstimmige Beschlüsse zu unterbinden, soll die raschere Verwirklichung eines europäischen Gesetzgebungswerkes erlauben, das die komplette Öffnung der Grenzen vom 1.1.1993 an möglich macht. Die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit stärkt die Stellung der Brüsseler EG-Kommission ; während die Einigungsverträge es den Mitgliedstaaten erlauben, die EG-Kommission gemeinsam zu überstimmen, ist zu jeder

Mehrheitsentscheidung das « Ja » der Brüsseler Behörde als 13. Verhandlungspartner notwendig. Solange fast nur einstimmig beschlossen wurde, hatte die EG-Kommission mit ihrem Votum kaum Gewicht – jetzt wird es in einer Vielzahl von Fällen ohne sie keine Beschlüsse geben.

Das gewählte Europa-Parlament erhält das Recht, in einer « zweiten Lesung » zu Beschlüssen des Ministerrats Änderungsverträge zu verabschieden. Wenn die EG-Kommission die Wünsche des Parlaments formell übernimmt, kann sich der EG-Ministerrat nur einstimmig über das Votum der Abgeordnetenmehrheit hinwegsetzen. Dieses Gesetzgebungsrecht der europäischen Abgeordneten ist allerdings daran geknüpft, daß sie mit einer Mehrheit von 260 Stimmen (bei insgesamt 518 Abgeordneten) entscheiden müssen, was die Aufgabe für die Parlamentarier nicht erleichtert.

Die Aufnahme der « Sicherheitspolitik » in die europäischen Verträge – wie in der EEA vorgesehen – bildet nur einen ersten Schritt : Lediglich die wirtschaftlichen Aspekte gemeinsamer Sicherheit sind betroffen, nicht die militärischen. Die EEA begegnet verbreiteter Kritik, doch bildet sie für die nächsten fünf Jahre ein brauchbares Arbeitsinstrument zur Beschleunigung der europäischen Integration.